

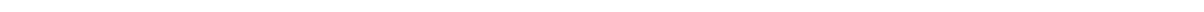
# **Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg**

## **NEUBAU VERKEHRSLANDEPLATZ COBURG**

### **4.1 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Gunzenhausen/München, den 12.09.2014

Aktenzeichen: 10100-1



### Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	<b>Projektgesellschaft Verkehrs- landeplatz Coburg mbH</b>	Hahnweg 139 96450 Coburg
Auftragnehmer:	<b>Bietergemeinschaft Baader - Dorsch</b> c/o Baader Konzept GmbH bestehend aus:	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
	Baader Konzept GmbH	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
	Dorsch International Consultants GmbH	Landsbergerstraße 368 80687 München
Projektleitung:	Dr. G. Kunzmann Dipl.-Ing. Bernd Müssig (SV) Dr. Markus Gonser (SV)	<i>12.05.2014 M. Gonser</i>
Projektbearbeitung:	M. Sc. Landschaftsökol. Jan Distel Dipl. Forstw. Andreas Dorsch Dipl. Landschaftsökol. Claudia Holzmann Dr. Sandra Panienska Dr. Wieland Steigner	
GIS:	M. Sc. Landschaftsökol. Jan Distel Dipl. Forstw. Andreas Dorsch	
Aktenzeichen:	10100-1	

---

**Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung	5
2	Beschreibung des Vorhabens	6
3	Übersicht über die geprüften Alternativen	8
4	Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und –bewertung sowie Auswirkungsprognose	9
4.1	Schutzgut Menschen .....	9
4.1.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Gesundheit	9
4.1.2	Erholungs- und Freizeitfunktion	10
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt .....	11
4.3	Schutzgut Boden .....	16
4.4	Schutzgut Wasser.....	18
4.4.1	Oberirdische Gewässer	18
4.4.2	Grundwasser	19
4.5	Schutzgut Klima/Luft.....	20
4.5.1	Klima	20
4.5.2	Lufthygiene	21
4.6	Schutzgut Landschaft .....	21
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	23
4.7.1	Kulturgüter	23
4.7.2	Sonstige Sachgüter	23
4.8	Wechselwirkungen.....	24
4.9	Landschaftspflegerische Maßnahmen .....	24
4.9.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	24
4.9.2	Kompensationsmaßnahmen	25

---

## **1 EINLEITUNG**

Die Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg plant die Schaffung eines leistungsfähigen, zukunftssicheren Verkehrslandeplatzes im Raum Coburg.

Das Bestreben des Projektträgers ist es – aufgrund der bis längstens 31.12.2019 limitierten Sondergenehmigung für den IFR-Flugbetrieb auf dem bestehenden Verkehrslandeplatz Brandensteinsebene – spätestens ab dem 1.1.2020 einen neuen Verkehrslandeplatz an einem zukunftssicheren Standort in Betrieb zu nehmen. Im Rahmen des vorangegangenen Raumordnungsverfahrens im Jahr 2006 wurde der Standort Meeder-Neida als Vorzugsstandort für den neuen Verkehrslandeplatz ausgewählt.

Für das Genehmigungsverfahren werden unter anderem Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) benötigt. UVS und LBP werden zusammen in einer gemeinsamen Unterlage den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren beigelegt. Darüber hinaus werden weitere natur- und artenschutzfachliche Unterlagen, wie die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und der Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt, auf die sowohl in UVS wie im LBP verwiesen wird.

Die UVS konzentriert sich dabei auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG, nämlich Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Der LBP ermittelt und bilanziert die Eingriffe nach dem Naturschutzrecht und entwickelt Maßnahmen bezogen auf den Natur- und Artenschutz, d.h. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

## 2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die geplante Anlage des neuen Verkehrslandeplatzes liegt in Luftlinie rd. 7 km nordwestlich von Coburg. Der Standort liegt auf einer schwach relief-bewegten Ebene in einer Höhe von ca. 310 m ü.NN bis ca. 320 m ü.NN. Das Gelände fällt im Bereich des geplanten Standortes nach Nordosten hin ab. Südlich des VLP verlaufen die Ausläufer des Callenberger Forstes. Im Osten befindet sich die Riethöhe mit rd. 321 m ü.NN. Im Norden verläuft die Staatsstraße St 2205, die Rodach und Coburg verbindet. Die nächstgelegene Ortschaft Neida liegt nordwestlich in ca. 1 km Entfernung und Wiesenfeld im Nordosten in ca. 2,2 km Entfernung.

Das neu geplante Start- und Landebahnsystem besteht aus einer in Asphalt befestigten Start-/Landebahn mit einer Länge von insgesamt 1.420m und einer Breite von 23,5m. Auf der Südseite begleitet ein Parallelrollweg die gesamte Bahnlänge. Der Parallelrollweg schließt an den Bahnköpfen sowie etwa mittig an die Start-/Landebahn an. Vom Parallelrollweg wird über drei Verbindungsrollwege das Vorfeld erschlossen. An das mit Flugzeugabstellplätzen und einer Betankungsfläche konfigurierte Vorfeld grenzt südlich eine Hochbauzone für Hangar und Verwaltungsgebäude mit Gastronomie sowie Tower an. Am westlichen Vorfeldende sind unbefestigte Flugzeugstellplätze vorgesehen, ebenso zwischen dem westlichen Vorfeldbereich und dem Parallelrollweg. Zwischen dem östlichen Teil der Start-/Landebahn und dem Parallelrollweg ist eine zusätzliche Grasbahn angeordnet.

Für den nordöstlich angesiedelten Segelflughangar ist eine kombinierte Motor- und Segelfluggrasbahn mit integrierter Winden- bzw. Flugzeugschleppstrecke geplant. Flächen für das temporäre Abstellen der Segelflugzeuge schließen nördlich an die kombinierte Motor- und Windenschleppstrecke an.

In beide An- und Abflugrichtungen ist eine einfache Anflugbefeuerung mit einer Gesamtlänge von 420 m vorgesehen. Der Zaun umfasst das zukünftige VLP-Gelände mit einer Größe von ca. 58 ha unter Berücksichtigung der primären Verkehrslandeplatzeinrichtungen und Funktionsbereiche.

Die Start-/Landebahn wird als Nicht-Präzisions-Instrumenten-Start-/Landebahn betrieben. Dazu sind keine bodengestützten Navigationseinrichtungen notwendig. Der Flugbetrieb soll ausschließlich tagsüber unter Berücksichtigung erweiterter Betriebszeiten für eingeschränkten Nachtflugbetrieb ab 6:00 Uhr morgens und bis 22:00 Uhr abends (jeweils Ortszeit) und unter Sichtflugregeln (VFR-Verfahren) bzw. Instrumentenflugregeln (IFR-Verfahren) erfolgen. Das Flugbetriebskonzept entspricht ansonsten dem des bestehenden VLP Coburg.

### Vorgesehener Bauablauf

Die Hauptbaumaßnahme erstreckt sich über ca. 2,5 Jahre und kann grob in folgende Abschnitte eingeteilt werden:

#### Jahr 1:

1. Bauabschnitt: Einrichten der Baustelle inkl. Zufahrt zur St 2205, Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung
2. Bauabschnitt: Großflächige Oberbodenarbeiten, Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Neida – Herbartsdorf nach Westen in die endgültige Lage

3. Bauabschnitt: Großräumiger Erdbau (Einebnung des Geländes im Osten von Baufeld 3, Bodenabtrag in den Baufeldern 1 und 3, Bodenauftrag im Baufeld 2, Herstellen der Ver- und Entsorgungsanschlüsse)

**Jahr 2:**

1. Bauabschnitt: Fertigstellung der großräumigen Erdarbeiten, Rodungsarbeiten und Erdarbeiten zur Herstellung der Hindernisfreiheit
2. Bauabschnitt: Herstellen der Flugbetriebsflächen und der landseitigen Verkehrsflächen

**Jahr 3:**

1. Bauabschnitt: Fertigstellung der Flugbetriebsflächen und der landseitigen Verkehrsflächen
2. Bauabschnitt: Hochbau (Verwaltung, Tower, Hangars), Installation der technischen Ausrüstung (Befehrerung, Beleuchtung, Tower), Geländemodellierung, Oberbodenarbeiten, Außenanlagen inkl. Zaun

Die Inbetriebnahme des Verkehrslandeplatzes erfolgt Mitte des 3. Jahres. In diesem dritten Jahr werden noch weitere Hochbaumaßnahmen (Hangars) durchgeführt.

### 3 ÜBERSICHT ÜBER DIE GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN

Bereits im Jahre 2004 wurde durch das Ingenieurbüro Airport Partners GmbH, Nürtingen im Auftrag des Aero-Clubs Coburg e.V. eine Standortvoruntersuchung für die Neuanlage eines Verkehrslandeplatzes in der Umgebung von Coburg durchgeführt (AIRPORT PARTNERS 2004). Im Ergebnis dieser Variantenbetrachtung wurde der Standort Meeder-Wiesenfeld als der am besten geeignete Standort ausgewählt.

Im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren für den Ausbau bzw. den Neubau des Verkehrslandeplatzes Coburg durch die CDM GmbH im Jahre 2006 (CDM 2006-2) wurde die Variantenuntersuchung für die 5 Standorte der Voruntersuchung auf ihre raumordnerisch relevanten Sachverhalte hin überprüft. Im Ergebnis dieser Standortüberprüfung wurde der bisher favorisierte Standort Meeder-Wiesenfeld aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen und hierfür der neue Standort Meeder-Neida ausgewählt. Ursache für den Standortausschluss war im Wesentlichen die Nähe zu einem benachbarten SPA-Gebiet sowie weitere naturschutzfachliche Festlegungen. Im Ergebnis der vertiefenden Variantenbetrachtung wurden die Standorte Ahorn-Gossenberg, Meeder-Neida und Sonnenfeld-Bieberbach als am besten geeignete neue Standorte identifiziert und im Rahmen des Raumordnungsverfahrens neben dem bestehenden Standort Coburg-Brandenstein ebene vergleichend untersucht.

Für die Auswahl der Standorte werden folgende Bewertungskategorien herangezogen, die aus der Sicht der Raum- und Umweltverträglichkeit die Maßgeblichen darstellen:

- Hindernissituation / Waldbetroffenheit: erste Abschätzung möglicher Waldrodungs- bzw. Baumkappungsmaßnahmen aufgrund der Freihaltung der Hindernisbegrenzungsflächen
- Fluglärm: Lage von Ortschaften innerhalb der 55 db(A) bzw. 60 db(A) Lärmkonturen
- Hochwertige Schutzgebietsausweisungen: Mögliche Betroffenheit auf FFH-, SPA- und NSG-Gebiete
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz / Kulturlandschaft: Direkte Betroffenheit durch Lage des Verkehrslandeplatzes innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes bzw. einer Fläche mit besonderer Bedeutung.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und aus Gründen einer langfristigen Luftverkehrssperspektive für den Raum Coburg wird nun der Planfeststellungsantrag für einen neuen Verkehrslandeplatz am Standort Neida (Meeder-Neida) gestellt.

Die detaillierte Darlegung der Auswahlgründe ist der Vorhabensbegründung Nr. 2 zu entnehmen.



## 4 SCHUTZGUTBEZOGENE BESTANDSANALYSE UND – BEWERTUNG SOWIE AUSWIRKUNGSPROGNOSE

### 4.1 Schutzgut Menschen

Für das Schutzgut Menschen wird der erweiterte Untersuchungsraum mit einem 2 km-Umgriff um den Eingriffskernbereich betrachtet und in den Karten (vgl. Anlagen 4.2.1.1 bis 4.2.1.2) dargestellt.

Innerhalb dieses Untersuchungsraumes werden die folgenden Flächenkategorien betrachtet: Siedlungsstrukturen und Flächenausweisungen der vorhandenen und in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne, Wohnumfeld mit Pufferbereichen von 150 m (alle Siedlungstypen) und 50 m (Gewerbe und sonstige Flächen), Verkehrsinfrastruktur, Landschaftsschutzgebiete, Infrastruktur für Freizeit und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie etwaige Sondernutzungsflächen und vorbelastete Bereiche.

#### 4.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Gesundheit

In den gemäß kommunalen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Wohn- und Mischgebieten, einschließlich Sonderflächen wie Schulen, Kindertagesstätten, Grünflächen oder Sportanlagen sollen Wohnen und Freizeitgestaltung als Daseinsgrundfunktionen des Menschen weitestgehend ungestört möglich sein. Als Wohnumfeld wird der Freiraum im Nahbereich der Wohnung bezeichnet, der für regelmäßige soziale und wohnungsnaher Freizeitaktivitäten (z. B. kleine Spaziergänge, Nachbarbesuche) und Naherholung genutzt wird. Für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden ist der Bereich des eigentlichen Wohnens sowie des Wohnumfeldes von besonderer Bedeutung. Im engeren Untersuchungsraum (Standortumfeld 500 m Umkreis) sind keine schutzwürdigen Einrichtungen oder besonders lärmempfindliche Nutzungen vorhanden.

#### Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse

##### Lärmbeeinträchtigungen

Für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Verkehrslandeplatzes stellen die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie ggf. der Gesundheit durch Fluglärm, vorhabensbedingten Straßenverkehrslärm und bauzeitlich auftretenden Lärm eine wesentliche Beurteilungsgrundlage für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens dar.

##### Baulärm

Im Fachgutachten Baulärm (vgl. Nr. 5.3.2) werden für einen beliebigen Punkt auf der Staatsstraße Immissionspegel prognostiziert, die allerdings im Ergebnis nur maximal 2 dB(A) höher liegen, als dort für das gleiche Prognosejahr 2018/19 ohne Vorhaben. Damit liegt die maximal mögliche Zunahme des Lärmimmissionspegels unterhalb der Relevanzschwelle von 3 dB(A). An allen untersuchten Immissionsorten werden somit die schallschutztechnischen Anforderungen der AVV Baulärm eingehalten. Demnach ist **in keinem der angrenzenden Wohngebiete** und Ortslagen **eine Konfliktsituation zu erwarten**.

### Fluglärm

Das schalltechnische Gutachten (Fachgutachten Nr. 5.3.1) kommt zu dem Ergebnis, dass an den ausgewählten Immissionsorten für den üblicherweise verwendeten Bezugszeitraum der sechs verkehrsreichsten Monate **an keinem Ort** der gemäß DIN 18 005 Beiblatt 1, für reine Wohngebiete geltende Orientierungswert des äquivalenten **Dauerschallpegels von 50 dB(A) erreicht wird** und sich demzufolge bei einem der Prognose entsprechenden Flugbetrieb auch keinerlei Beschränkungen für die Bauleitplanung der im Umfeld des neuen Standortes gelegenen Ortschaften ergeben. Die ermittelten Dauerschallpegel liegen auch **weit unter den Schwellenwerten**, der von führenden Lärmwirkungsforschern für eine gesundheitliche Beeinträchtigung und eine Belästigung angenommen wird.

Durch den geplanten Neubau eines VLP am Standort Meeder-Neida ist **nicht mit erheblichen Konflikten** zu rechnen. Darüber hinaus würde im Falle des Neubaus der Standort Brandensteinsebene aufgelöst und somit für die Stadt Coburg jegliche Überflüge und vorhandene Fluglärmbeeinträchtigungen entfallen.

#### **4.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion**

Freizeit und Erholung finden bevorzugt in landschaftlich und klimatisch begünstigter Umgebung statt, wo auch eine entsprechende Infrastruktur (bauliche Einrichtungen für Sport, Spiel, Bewegung, Kultur und Unterhaltung, markierte Rad- und Wanderwege, etc.) vorhanden ist. Diese Strukturen sind für eine touristische Entwicklung von wesentlicher Bedeutung.

Der Untersuchungsraum hat insbesondere als stadtnaher Erholungsraum für die Stadt Coburg Bedeutung. Hervorzuheben ist die Naherholung und landschaftsbezogene Erholung mit Nutzung von Rad- und Wanderwegen sowie möglichen Loipen im Winter.

Erholungszielorte als Örtlichkeiten mit besonderer freizeitorientierter Infrastruktur und besonderer touristischer Attraktivität haben sich jedoch im Untersuchungsgebiet nicht entwickelt. Im Untersuchungsraum sind keine expliziten Erholungsgebiete ausgewiesen.

Die relativ großen, zusammenhängenden Waldflächen des Callenberger Forstes besitzen in Teilflächen eine im Waldaktionsplan ausgewiesene Bedeutung als Erholungswald. Das Waldgebiet in seiner Gänze ist jedoch für die Naherholung der Stadt Coburg sowie für die Siedlungsgebiete des Untersuchungsraumes von hoher Bedeutung (Freizeit- und Erholungswert).

#### **Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse**

Es müssen anlagebedingt bestehende Radwegeverbindungen sowie die GVS Neida-Herbartsdorf umverlegt werden. Die Durchgängigkeit der Verbindungen bleibt jedoch erhalten. Darüber hinaus wurden keine relevanten Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ermittelt. Das Landschaftserleben wird im Rahmen des Schutzgutes „Landschaft“ (Kap. 5.7) betrachtet.

## 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Folgende Artengruppen wurden untersucht:

- Biotop/Vegetation
- Großsäuger
- Fledermäuse
- Kleinsäuger
- Brutvögel
- Zug- und Rastvögel
- Amphibien
- Reptilien
- Schmetterlinge
- Heuschrecken
- Libellen
- Laufkäfer
- Holzkäfer

### Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse

Im Rahmen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden folgende Auswirkungskategorien betrachtet:

- Eingriffe in Schutzgebiete
- Eingriffe in die Vegetation / Biotop
- Beeinträchtigungen der Fauna
- Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt

### Eingriffe in Schutzgebiete

Es werden Natur- und Landschaftsschutzgebiete weder durch direkte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt, noch randlich tangiert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf NATURA 2000-Schutzgebiete kommt das Fachgutachten Nr. 4.4 zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes „Itz-, Rodach- und Baunachau“ (5831-471) durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es kommt zwar in Teilbereichen zu Überflügen in geringen Höhen von nur 150-300m, jedoch machen diese Flugbewegungen nur einen geringen Teil der Gesamtflugbewegungen aus.

### Eingriffe in Biotop

Die schwerwiegendsten Eingriffe in Biotop erfolgen anlagebedingt durch Versiegelungen für Start- und Landebahnen, Taxiways, Vorfelder, landseitige Anbindungsstraßen und Bauwerke; insgesamt sind hiervon etwa 11 ha bisher unversiegelter Fläche betroffen. Diese Flächen gehen dauerhaft als Lebensraum verloren. Im Gegenzug erfolgt eine Entsiegelung von ca. 5,28 ha auf dem ehemaligen Verkehrslandeplatz auf der Brandensteinebene (siehe LBP, Maßnahme K4).

Der größte Teil der in Anspruch genommenen Fläche wird jedoch nicht versiegelt, sondern begrünt. Auf weiten Teilen des VLP soll zudem extensives Grünland durch Ansaat und Mahdgutübertragung hergestellt werden (Maßnahme K1).

Der flächenmäßig umfangreichste Eingriff findet in geringwertigen Biototypen wie Ackerflächen, Intensivgrünland und Wirtschaftswegen statt.

Insgesamt wird zudem in ca. 10 ha mittelwertiger Biotope eingegriffen. Dies betrifft extensiv bewirtschaftete Äcker, ein Feldgehölz, eine mesophile Hecke, einen Laubmischwald und einen strukturreichen Nadelholzforst (beide durch Rodung im Hähnles).

Der Verlust eines hochwertigen Biototyps (Hecken trockenwarmer Standorte) beläuft sich auf 0,13 ha. Dieser Biotop ist gleichzeitig nach § 30 BNatSchG bzw. nach Art. 23 BayNatSchG geschützt und muss deshalb flächengleich ausgeglichen werden. FFH-Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Zu den baubedingten Wirkungen zählt die temporäre Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, etc. entlang der Böschungsränder des Verkehrslandeplatzes bzw. der Ränder der Angleichungsflächen wird ein 10 m breiter Streifen vorgesehen, der temporär während der Bauausführung in Anspruch genommen werden kann. Beiderseits der zu verlegenden Gemeindeverbindungsstraße und der Anbindungsstraße an den Verkehrslandeplatz wird ebenfalls ein bautechnologischer Streifen eingerichtet. Dieser Streifen wird ausschließlich auf Acker- und Grünlandflächen sowie Wirtschaftswegen eingerichtet, die nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig wiederhergestellt werden.

Betriebsbedingte Wirkungen auf an den VLP angrenzende Biototypen sind nicht zu erwarten. Die direkte Umgebung des Geländes besteht vorwiegend aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Biotopen, die durch die auftretenden Lärm-, Schadstoff- oder Lichtemissionen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen durch die genannten Störfaktoren insbesondere auf die Avifauna werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt (vgl. Fachgutachten saP, Nr. 4.3).

### **Eingriffe in die Vegetation / geschützte Arten**

Alle gefährdeten Arten der Segetalflora (Ackerbeikräuter) und auch die artenreichsten Bestände wurden auf einem extensiv bewirtschafteten Acker am Rangesberg nachgewiesen. Diese Fläche wird durch das Vorhaben komplett überplant. Durch die geplanten produktionsintegrierten Maßnahmen in Ackerflächen rund um den Verkehrslandeplatz werden Feldlerchenfenster, Blühstreifen und Ackerbrachstreifen geschaffen. Diese offen gehaltenen Stellen bieten Platz und Entwicklungsmöglichkeit für Segetalarten und können dadurch die Bestände im Untersuchungsgebiet mittelfristig deutlich verbessern. Zudem kommt es gleichzeitig zu positiven Effekten für die Fauna: Insekten und Kleinsäuger finden Rückzugsräume und Habitatinseln in der intensiv genutzten Landschaft, Vögel können die Strukturen zur Nahrungssuche nutzen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Segetalflora ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht zu prognostizieren.

## **Eingriffe in die Fauna**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf streng geschützte und nach der Roten Liste Bayerns oder Deutschlands gefährdete Arten werden in einem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (Fachgutachten Nr. 4.3). Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten beschrieben.

### Großsäuger

Durch die Beseitigung der Feldgehölze, Hecken und linearen Strukturen im Offenland und die vollständige Einzäunung des VLP-Geländes, gehen Lebensräume und Trittsteinbiotope für die wertgebenden Arten Feldhase und Iltis sowie die weiteren Großsäuger verloren. Auch betriebsbedingt sind Störungen der Großsäuger, z. B. durch überfliegende Luftfahrzeuge, im Nahbereich des VLP denkbar.

Der Verlust der Feldgehölze kann nicht im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden, da die Bereiche um den VLP frei von Hindernissen gehalten werden müssen. Die Großsäugerbestände werden dennoch nicht erheblich beeinträchtigt. Es kommen keine Arten vor, die speziell auf die entfallenden Habitatrequisiten angewiesen sind. Der Callenberger Forst erstreckt sich über mehrere 100 ha, die landwirtschaftlich genutzte Offenlandflur sogar über mehrere 1000 ha. Sowohl im Callenberger Forst als auch im direkten Umfeld des VLP-Geländes stehen somit Ausweichhabitate mit der gleichen Lebensraumeignung in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Großsäuger zu erwarten.

### Fledermäuse

Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass für die ausnahmslos streng geschützt heimischen Fledermausarten weder mit einem erheblichen Verlust an Jagdgebieten, noch einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisiko durch den Verkehrslandeplatz zu rechnen ist. Für den möglichen Wegfall von Quartieren werden entsprechende Maßnahmen geplant (Maßnahmen M2 und K8). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fledermausfauna werden vor diesem Hintergrund nicht prognostiziert.

### Kleinsäuger

Die Kleinsäugerfauna ist sehr artenarm und besteht ausschließlich aus häufigen und in der Feldflur weit verbreiteten Arten. Durch Begrünungsmaßnahmen und die großflächige Anlage von extensiv genutztem Grünland (Maßnahme K1) werden sich Blütenangebot und Strukturvielfalt im Gegensatz zu der landwirtschaftlich geprägten Flur deutlich erhöhen. Die Biotopbedingungen werden also auf dem Standortgelände deutlich verbessern. Im direkten Umfeld des VLP-Geländes stehen zudem geeignete Ausweichhabitate in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass insgesamt durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Kleinsäuger zu erwarten sind.

### Avifauna

Die Auswirkungen auf streng geschützte und gefährdete Vogelarten werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt (Fachgutachten Nr. 4.3).

Für die Wiesenbrüter Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Wachtel und die Greifvögel Rot- und Schwarzmilan sowie Mäusebussard werden vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Lebensräume (CEF-Maßnahmen) durchgeführt um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden (Maßnahmen K2, K3 und K9). Die „nur“ besonders geschützten Vogelarten sind im Allgemeinen häufig und weit verbreitet und deren Populationen befinden sich in einem guten Erhaltungszustand.

Eine direkte Gefährdung aller Brutvögel durch Tötung wird vermieden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt wird. Durch die Rodung der Gehölze im Überbauungsbereich geht dennoch der Lebensraum für typische Baum- und Gebüschbrüter wie z.B. Amsel, Buchfink, Buntspecht, Feldsperling, Mönchgrasmücke u. ä. verloren. Der Verlust der Feldgehölze kann nicht im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden, da die Bereiche um den VLP frei von Hindernissen gehalten werden müssen. Insgesamt stellen die bau- und anlagebedingten Verluste von Lebensräumen der Gehölz- und Wiesenbrüter aus Sicht der Umweltverträglichkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen dar.

Die Populationen der Baum- und Gebüschbrüter werden dennoch nicht erheblich beeinträchtigt, da viele der nachgewiesenen Arten ubiquitär und wenig anspruchsvoll sind und sich voraussichtlich auch in den neu entstehenden Sträuchern und Gehölzen niederlassen werden.

Betriebsbedingte Kollisionsverluste von Einzelindividuen sind für die beschriebenen Arten (Singvögel, Spechte, Tauben) extrem unwahrscheinlich und vernachlässigbar. Bauzeitlich bedingte Störungen durch Lärm- oder Schadstoffemissionen spielen voraussichtlich nur im direkten Nahbereich der Baustelle eine Rolle und liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, da eine Populationsgefährdung ausgeschlossen ist.

Im Rodungsbereich des Hähnles konnten ausschließlich anspruchslose Arten wie Buchfink, Tannenmeise und Zaunkönig nachgewiesen werden. Auch für sie bestehen ausreichend große Ausweichhabitats im direkten Umfeld. Zudem wird auf der entstehenden Lichtung ein Niederwald entwickelt werden, der den genannten Brutvögeln nach einigen Jahren wieder zur Verfügung steht (Maßnahme M4). In den wertvollen Eichen-Hainbuchenwald im Bereich Hähnles findet kein Eingriff statt.

#### Zug- und Rastvögel

Der direkte Überbauungsbereich geht als Rastbiotop während der Zugzeiten verloren. Bei der Kartierung wurde er von diversen Kleinvogeltrupps sowie Drosseln, Staren und Rabenvögeln überflogen oder zur Rast genutzt. Bemerkenswert ist dabei die sehr große Anzahl der wertgebenden Vogelarten Kiebitz und Feldlerche. Die Fluren westlich und nördlich von Coburg bieten weiträumig auf mehreren tausend Hektar identische Habitats-eigenschaften wie der Überbauungsbereich. Vogelschwärme können entsprechend problemlos auf andere Bereiche ausweichen, ohne Umwege in Kauf nehmen zu müssen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### Amphibien

Im Überbauungsbereich liegen ausschließlich künstliche Entwässerungsgräben, die nicht von Amphibien besiedelt werden. Stillgewässer werden durch das Bauvorhaben weder dauerhaft noch bauzeitlich beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf die Amphibienfauna können somit ausgeschlossen werden.

### Reptilien

Die Auswirkungen auf die gemeinschaftsrechtlich geschützte Zauneidechse werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt (Fachgutachten Nr. 4.3)

Durch die Rodung des Feldgehölzes am Flachshügel geht ein Lebensraum für die Waldeidechse und die Blindschleiche verloren. Diese Arten finden in den Randbereichen und aufgelichteten Zonen des Callenberger Forstes ausreichend große Ausweichhabitate und profitieren künftig von vielen naturschutzfachlichen Maßnahmen, so dass eine Beeinträchtigung der Populationen dieser Arten ausgeschlossen werden können.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Reptilien zu erwarten.

### Tagfalter

Durch das Vorhaben gehen vor allem Lebensräume von weit verbreiteten und ungefährdeten Tagfaltern verloren. Seltene oder wertgebende Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Trotzdem wird der vorhabenbedingte Verlust von Lebensräumen für Tagfalter als erhebliche nachteilige Auswirkung bewertet. Durch die geplanten Maßnahmen werden künftig deutlich bessere Habitatstrukturen für Tagschmetterlinge geschaffen, als sie derzeit in der intensiv genutzten Landschaft bestehen. Im Hähnles existieren aktuell nur wenige als Lebensraum für Tagschmetterlinge geeignete Bereiche. Durch die Rodung und Anlage von Niederwald (Maßnahme M4) entstehen hier ebenfalls neue attraktive Habitate, die durch regelmäßigen Rückschnitt nachhaltig gesichert werden.

### Heuschrecken

Durch das Vorhaben erfolgen überwiegend Eingriffe in Flächen mit geringem funktionalem Wert, die durch eine artenarme Heuschreckenfauna gekennzeichnet sind. Trotzdem wird der vorhabenbedingte Verlust von Lebensräumen für Heuschrecken als erhebliche nachteilige Auswirkung bewertet. Durch die großflächige Anlage von extensiv genutztem Grünland auf dem VLP-Gelände (Maßnahme K1) wird sich die Strukturvielfalt im Gegensatz zu derzeit dominierenden Acker und Wirtschaftsgrünland deutlich verbessern.

Durch die geplanten Maßnahmen werden insgesamt deutlich bessere Habitatstrukturen für Heuschrecken geschaffen als sie derzeit bestehen. Beeinträchtigungen der Heuschreckenfauna sind somit ausgeschlossen.

### Libellen

Auswirkungen auf die Libellenfauna können mangels geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.

### Laufkäfer und Holzkäfer

Durch das Vorhaben gehen Standorte mit mittlerer Bedeutung für die Laufkäferfauna verloren. Dazu zählen sowohl die Feldgehölze, in denen fünf streng geschützte aber häufige *Carabus*-Arten vorkommen und Grünlandstandorte, in denen der gefährdete Herzhals-Grabläufer vorkommt. Der vorhabenbedingte Verlust von Lebensräumen für die Laufkäfer wird als erhebliche nachteilige Auswirkung beurteilt.

Durch die großflächige Anlage von extensiv genutztem Grünland auf dem Verkehrslandeplatz-Gelände (Maßnahme K1) kann der Verlust des Wirtschaftsgrünlands als Laufkäferhabitat ausgeglichen werden. Für die gehölzgebundenen Wald- und Waldsaumarten (hier vor allem auch weit verbreitete Holzkäferarten) finden sich nahegelegene Ausweichhabitate im Callenberger Forst. Beeinträchtigungen der Laufkäferfauna sind somit nicht zu erwarten.

### Biologische Vielfalt

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs-, und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten. Für einige Artengruppen sind keine oder nur sehr geringe Auswirkungen des Vorhabens prognostizierbar (Amphibien, Libellen, Fledermäuse). Für andere Artengruppen ergeben sich hingegen potenziell Konflikte, die durch (z. T. vorgezogene) Maßnahmen soweit gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Für einige Artengruppen wird sich die Situation im Untersuchungsgebiet sogar verbessern (z. B. Heuschrecken, Laufkäfer, Tagfalter). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebietsregime im Untersuchungsraum sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Flächen und nach Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen bleibt die biologische Vielfalt des Untersuchungsraumes in ihrer jetzigen Qualität erhalten bzw. wird in Teilräumen voraussichtlich sogar verbessert.

## **4.3 Schutzgut Boden**

Der natürlich gewachsene Boden ist als Grundlage jeglicher Landnutzung sowie als prägende Basis der Lebensräume unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt ein schutzwürdiges Naturgut [BNatSchG § 2 Abs.1 Nr.3 u. 4]. Er ist in seiner Vielfalt der Bodenarten, Struktur, Aufbau, Nährstoff- und Bodenwasserhaushalt nicht vermehrbar und daher grundsätzlich sparsam zu nutzen, zu erhalten und vor Funktionsverlust zu schützen.

Wichtige Funktionen des Bodens sind nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG § 2 Abs.2] die

1. Lebensraumfunktion: Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
2. Regelungsfunktion: Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere der Wasser- und Nährstoffkreisläufe. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwasser und



### 3. Archivfunktion : Boden als Speicherort der Natur- und Kulturgeschichte

Darüber hinaus erfüllt der Boden Nutzungsfunktionen, insbesondere im geplanten Standortumfeld als Grundlage der landwirtschaftlichen Erzeugung (Produktionsfunktion).

#### **Bestandssituation**

Weder im engeren, noch im erweiterten Untersuchungsraum liegen nach LEK spezielle Ausweisungen mit Bezug zum Schutzgut Boden vor. Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für Rohstoffabbau sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die geologische Ausgangssituation führt hinsichtlich der Bodenarten auf dem geplanten VLP-Standort zu einem weiten Spektrum von Tonen und Lehmen bis hin zu lehmigen Sanden.

Im Bereich des geplanten VLP besitzen die Böden aufgrund des relativ hohen Tonanteils ein mittleres bis sehr hohes Rückhaltevermögen für sorbierbare Stoffe sowie ein mittleres Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe. Dieses Puffervermögen bedingt auch eine geringe bis mittlere Gefährdung der ökologischen Bodenfunktionen und der potentiellen weiteren Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser durch Stoffeinträge.

Die Filter- und Pufferfunktion ist insgesamt im Untersuchungsraum gut bis sehr gut ausgeprägt, d.h. von hoher Leistungsfähigkeit und daher von geringer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Die Böden sind aufgrund des flachwelligen Reliefs nur in geringem Umfang erosionsgefährdet (Wassererosion). Die Lebensraumfunktion der Böden im Standortumfeld ist aufgrund des Fehlens von Sonderstandorten durchschnittlich und daher mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zu bewerten.

#### **Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse**

Als wesentliche baubedingte Auswirkungen gelten Bodenauf- und -abtrag, Bodenaustausch sowie Bodenverdichtungsprozesse. Insbesondere durch die Beseitigung von Oberboden führen die Eingriffe zu einer unmittelbaren Beseitigung der derzeitigen Flächennutzung (Biotopflächen, Lebensräume, Nutzflächen). Gleichzeitig bedeutet dies für das Schutzgut Boden eine unmittelbare Beeinträchtigung bis hin zum Verlust seiner Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt.

Durch das Vorhaben werden auf insgesamt **82,36 ha** der ursprüngliche Boden und die bisherige Landnutzung zumindest während der Bauzeit von 3,5 Jahren vollständig umgestaltet.

Der für den Vorher-/Nachher-Vergleich herangezogene Betrachtungsraum von 82,36 ha enthielt bislang lediglich 0,82 ha versiegelte Straßenflächen. Die künftige Flächennutzung umfasst **11,84 ha versiegelte Flächen**. Demgegenüber steht allerdings eine deutliche Verringerung der Nutzungsintensität auf bisher 67,65 ha intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche hin zu **54,71 ha Grasfluren und sonstigen begrünter Flächen**. Der dauerhafte Verlust der Nutzungsfunktion ist im Rahmen des Schutzgutes „Sonstige Sachgüter - Landwirtschaft“ zu beurteilen (vgl. Kap. 5.8), die Flächenaufwertung durch Nutzungsextensivierung und mögliche naturschutzfachliche Ausgleichsfunktionen werden im LBP (vgl. Kap. 6) behandelt.

Im zentralen Bereich der künftigen Vorfeldflächen liegen derzeit ein bekanntes Bodendenkmal aus dem Mesolithikum (Freilandstation) und eine vermutete Siedlung der Hallstattzeit vor. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die entsprechenden Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten.

Als direkte Kompensation für die vorhabenbedingte Neuversiegelung werden mit der Inbetriebnahme des neuen Standortes bei Neida die Flugbetriebsflächen auf dem bisherigen VLP Brandensteinsebene nahezu vollständig entsiegelt. Somit können Flächen im Umfang von 5,25 ha entsiegelt und künftig als Grünland genutzt werden.

Durch die auf dem künftigen VLP-Gelände um ein Vielfaches geringere Belastungsintensität für das Schutzgut Boden auf den vorher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Bodenbearbeitung, kein Düngemittel- und Pflanzenschutzinsatz, lediglich Mahd) werden die Eingriffe in den Boden – trotz der großflächigen Erdmassenumlagerungen – als vollständig kompensiert betrachtet.

## **4.4 Schutzgut Wasser**

### **4.4.1 Oberirdische Gewässer**

#### **Bestandssituation**

Hauptvorfluter für den engeren und erweiterter Untersuchungsraum ist der Sulzbach, welcher ursprünglich in Coburg in die Itz mündete. Seit der Fertigstellung des Hochwasserspeichers Goldbergsee östlich von Beiersdorf im Jahr 2011 entwässert der Sulzbach in dieses künstlich angelegte Stillgewässer. Im Bereich des engeren Untersuchungsraumes erhält der Sulzbach Zufluss von mehreren kleineren Gewässern vom Nordrand des Callenberger Forstes (u.a. Herbartsdorfer Graben mit Neuwiesengraben und Weidebachgraben, namenloser Bach mit Teichen, Flachshügelgraben, Sandgraben). Hierbei verläuft das Wassereinzugsgebiet entlang der Kammlage des Callenberger Forstes. Darüber hinaus erhält der Sulzbach Zuflüsse aus nördlicher Richtung über die Nerde sowie den Wohlgraben.

Für den Sulzbach liegt eine aktuelle Gewässerzustandsbewertung nach WRRL vor. Hier wird sein ökologischer Zustand insgesamt als „mäßig“ beurteilt.

#### **Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse**

Auf dem künftigen Verkehrslandeplatzareal sind im Wesentlichen zwei Bach- bzw. Grabensysteme vorhanden, deren Verlegung bzw. Verrohrung sowie die Herstellung neuer Gewässerabschnitte erforderlich wird. Sowohl der Flachshügelgraben wie auch der namenlose Graben werden auf einer Länge von jeweils ca. 350 m unter dem Verkehrslandeplatzgelände verrohrt und fließen anschließend in ihrem ursprünglichen Bett nach Norden bis zur Entwässerung in den Sulzbach. Die Verrohrungen binden nördlich und südlich jeweils an den Bestandsgraben an.

Dennoch kann das Gewässersystem nördlich des Callenberger Forstes bis zum Sulzbachtal aus wasserwirtschaftlicher Sicht in Hinblick auf Einzugsgebiet und Funktion erhalten bleiben.

Die räumlich relativ begrenzte Verlegung und Verrohrung der aus ökologischer Sicht „gering“ bewerteten Gräben und Bäche stellen somit keinen erheblichen Eingriff weder auf die Grundwasserverhältnisse noch die – relativ geringe – ökologische Qualität des gesamten Gewässernetzes im Umfeld des neuen Verkehrslandeplatzes dar. Dauerhaft negative Einflüsse auf das Ökosystem des Sulzbaches sind nicht zu erwarten.

Die Gräben besitzen kaum nennenswerte Ufer- oder gar Auenfunktionsräume. Die Durchgängigkeit der Gewässer wird auch bei Verlegung bzw. Verrohrung erhalten bleiben. Durch die Ableitung von Oberflächenwasser in die unversiegelten Flächen bleiben die Abflussverhältnisse der beiden Gräben weitgehend unverändert erhalten. Für Starkregenereignisse ist neben der Betankungsfläche ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die technische Planung zum Gewässeraus- und Umbau lässt auch in Bezug auf das in der WRRL formulierte Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer keine Konflikte erkennen.

Die Schmutzwasserentsorgung im öffentlichen Netz nach geltenden Rechtsvorschriften des WHG hat keinen negativen Einfluss auf die Oberflächengewässer des Untersuchungsraumes.

#### **4.4.2 Grundwasser**

Das Grundwasser stellt in Deutschland als wichtigste Quelle der öffentlichen Trinkwasserversorgung eine natürliche Ressource dar, die flächendeckend vor Beeinträchtigungen zu bewahren ist.

##### **Bestandssituation**

Trinkwasserschutzgebiete liegen weder im engeren, noch im erweiterten Untersuchungsraum vor. Das großflächige Heilquellenschutzgebiet des Thermalbades Bad Rodach liegt ca. 2 km westnordwestlich des VLP-Standortes.

Die Grundwasserneubildung ist in der Region Coburg und damit auch am Standort Neida im bayernweiten Vergleich als gering einzustufen.

Die Tone und Tonsteine der Myophorien- und Estheriensichten (ca. 90% der geplanten Fläche des VLP) wirken für die tiefen, grundwasser-höffigen Schichten als Überdeckung mit großer Schutzfunktion und langer Sickerwasser-Verweilzeit.

Um die Verhältnisse auf dem Standort detaillierter zu erfassen, wurden im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens (vgl. Fachgutachten Nr. 5.4.2) acht Erkundungsbohrungen in verschiedenen Höhenlagen und räumlich verteilt durchgeführt. Die geringmächtigen, oberflächennahen Grundwasservorkommen wurden mehrheitlich in Flurabständen von 1,5 bis 3 m unter GOK festgestellt. In feuchten Wintermonaten kann der Grundwasserstand – insbesondere in der Nähe der Entwässerungsgräben – auch zeitweise bis an die Geländeoberkante reichen.

### **Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse**

Für das Schutzgut Grundwasser ist im Grunde jeglicher Flächenverlust durch dauerhafte Bodenversiegelung negativ zu bewerten. Denn sowohl der Verlust von besonders durchlässigen Böden wie auch der Verlust von Böden mit hohen Puffer- und Rückhaltefunktionen können sich negativ auf die Funktionszusammenhänge des Schutzgutes Grundwasser auswirken.

Der wesentlichste Konfliktbereich im engeren Untersuchungsraum befindet sich im östlichen Teil des VLP, wo ein hoher Anteil versiegelter Flächen (durch S/L-Bahn, Vorfelder und Hochbauzone Süd) in Überlagerung mit den versickerungsfähigsten Flächen (und damit gleichzeitig den ungeschütztsten Bereichen) des Schilfsandsteins kommt. Eine negative Beeinflussung der GW-Neubildung ist in diesen Bereichen allerdings nicht zu befürchten, da die flächige Versickerung des oberflächlich abfließenden Regenwassers vorgesehen ist.

Bereiche mit Flächenversiegelung von Böden hoher Schutzfunktion für tiefere Grundwasserschichten (Estherien- und Myophorienschichten) treten in deutlich geringerem Flächenumfang auf. In den nördlichen Standortbereichen mit relativ geringem Grundwasserflurabstand sind kaum versiegelte Flächen vorhanden. Insgesamt liegt für das Schutzgut Grundwasser ein geringes Konfliktpotential vor.

## **4.5 Schutzgut Klima/Luft**

Für das **Schutzgut Klima** wird in der UVS das **Mesoklima** betrachtet, welches sich auf Landschaften oder Teilräume einer (großräumig homogenen) Landschaft von einigen Kilometern bis zu einigen hundert Kilometern Ausdehnung bezieht.

Das **Schutzgut Luft** beschreibt dagegen die lufthygienische Situation im Untersuchungsraum (einschließlich etwaiger Vorbelastungen) und untersucht und bewertet die zusätzlichen Belastungen, die durch das Vorhaben in der Bau- und Betriebsphase für die lokale und regionale Luftqualität entstehen können.

### **4.5.1 Klima**

#### **Bestandssituation**

Die Kaltluftproduktionsfunktion stellt eine wichtige Regulations- und Regenerationsfunktion im Wärmehaushalt einer Landschaft dar und steht im direkten Zusammenhang zur Flächennutzung. Sie ist damit auch eine bedeutende Kenngröße für das Mesoklima des Untersuchungsraumes.

Der geplante VLP-Standort befindet sich auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer mittleren Bedeutung für die Kaltluftproduktion.

Ein Frischluftaustausch findet vorwiegend durch den Abfluss von frischer, kalter Luft statt, die – vorwiegend in Wäldern produziert – mittels Frischlufttransportwegen durch die Landschaft und in die Siedlungsräume transportiert wird. Dieses setzt entsprechende topographische Verhältnisse sowie weitgehend barrierefreie Talräume voraus, die in den Hauptwind-

richtungen (Süd-) West nach (Nord-) Ost verlaufen. Frischlufttransportwege finden sich z.B. im Bereich des Rodacher Grabfeldes zwischen Großwalbur und Meeder im Norden des Untersuchungsraumes sowie im Sulzbachtal und in geringerem Umfang auch entlang der wasserführenden Bach- und Grabenläufe in der Feldflur.

Die Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz besitzen eine wesentliche Bedeutung als Ausgangspunkt für die Frischluftentstehung und als Ausgleichsraum für den Wärmehaushalt der Landschaft. Teile des Callenberger Forstes südlich und südöstlich von Herbartsdorf sind im Wald funktionsplan als Klimaschutzwald ausgewiesen. Die Waldgebiete besitzen eine mindestens lokale bis regionale Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete.

### **Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse**

Aus lokalklimatischer Sicht stellt die Überbauung von zwei im lokalen Maßstab bedeutenden Kaltluftabflussbahnen (Flachshügelgraben und namenloser Graben) eine „mittlere“ Konfliktsituation dar.

Als Konfliktbereich bezogen auf das Schutzgut Klima / Luft kann die S/L-Bahn mit ihrem engeren Umfeld definiert werden. Hier wird künftig eine gewisse Konzentrationswirkung von Luftschadstoffen durch startende Flugzeuge nachweisbar sein. Das bereits bestehende Emissionsband der St 2205 wird sich gemäß den Verkehrsprognosen für 2020 und 2015 (vgl. Fachgutachten Nr. 5.7) nur geringfügig verstärken bzw. räumlich ausweiten.

### **4.5.2 Lufthygiene**

Aus lufthygienischer Sicht ist festzuhalten, dass die Planungen zum Neubau des Verkehrslandeplatzes Coburg gegenüber dem Prognosenullfall direkt auf dem Gelände des Verkehrslandeplatzes zu höheren flugverkehrsbedingten Immissionen führen werden, an der zum geplanten Verkehrslandeplatz nächstgelegenen Bebauung jedoch keine wesentliche Zunahme der Schadstoffbelastung (im Vergleich zur Ist-Situation) und daher auch keine Konflikte mit den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.

## **4.6 Schutzgut Landschaft**

### **Bestandssituation**

Der geplante Standort für den neuen VLP befindet sich in der Bad Rodacher Niederung, erhöht auf den schwach bewegten, nach Norden zum Sulzbachtal abfallenden Vorländern des Callenberger Forstes. Die weiträumige Niederung, zu der im zentralen Untersuchungsraum auch das Sulzbachtal gehört, stellt sich als flache und weitgehend waldfreie Talsenke dar. Großflächiger Ackerbau bildet die prägende Landnutzung, es überwiegt der Eindruck einer ausgeräumten Agrarlandschaft. Diese Landschaftsbildeinheit besitzt dem zu Folge eine geringe Eigenart. Als visuelle Leitstruktur ist die Waldkante nördlich des Callenberger Forstes zwischen Beiersdorf, Herbartsdorf und Carlshan deutlich wahrnehmbar.

Im südlichen Teil des Untersuchungsraumes befindet sich der Callenberger Forst. Als Landschaftsbildeinheit gehört er zum walddreichen Hügelland westlich Coburg (ausgeprägt reliefiertes Hügelland mit sehr hohem Waldanteil (überwiegend Nadelwald) und mehreren

Teichketten (mittlere Eigenart). Unmittelbar südöstlich des Untersuchungsraumes befindet sich das Schloss Callenberg als Bauwerk mit hoher Fernwirkung. Ein Höhenrücken innerhalb des Waldgebietes bietet an einigen Stellen Aussichtspunkte in die Niederung nach Norden. Ein weiterer, untergeordneter Höhenrücken schließt das Sulzbachtal nach Norden hin teilweise ab.

Besonders strukturreiche, naturnahe Landschaftseinheiten sind nur verteilt und kleinflächig vorhanden, lediglich der Bereich zwischen Beiersdorf und Herbartsdorf ist als größeres, zusammenhängendes Gebiet diesbezüglich hervorzuheben.

Im Untersuchungsraum liegt eine Reihe von bedeutenden Sichtachsen vor, die Mehrzahl geht von den Aussichtspunkten im Waldgebiet über die Niederung hinweg zu den Siedlungs-rändern oder Einzelpunkten (Gut Birkenmoor). Es existieren allerdings auch West-Ost ge-richtete Sichtachsen im Sulzbachtal und von Beiersdorf auf den geplanten Standort des VLP.

Zusammengefasst lassen sich die nachfolgenden Landschaftsbildeinheiten im erweiterten Untersuchungsraum abgrenzen (vgl. Anlage 4.2.6.1):

1. Zusammenhängende Waldgebiete des Callenberger Forstes
2. Waldrand- und Übergangsbereiche am Hang
3. Strukturreiches Gebiet zwischen Beiersdorf und Herbartsdorf
4. Kleinere strukturreiche Gebiete, meist in erhöhter Lage mit Feldgehölzen
5. Landschaftsbildprägende Höhenrücken
6. Grünland geprägte Talräume von Sulzbach und Wohlgraben
7. Ländlich geprägte Ortsränder
8. Strukturschwache Agrarlandschaft (verschiedene Teilräume)

Der ländlich geprägte Untersuchungsraum besitzt einige Linearstrukturen, die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gewertet werden können. Es handelt sich dabei um eine Reihe von 20 kV – Freileitungen, die zwischen den Siedlungen zum Zwecke der Stromversorgung verlaufen. Eine weitere lineare Vorbelastung der Landschaft geht von der von Südost nach Nordwest durch den Untersuchungsraum verlaufenden Staatsstraße 2205 aus. Diese besitzt zum einen eine landschaftliche Trennwirkung, zum anderen stellt sie ein mäßig starkes Emissionsband für verkehrsbedingten Lärm und Luftschadstoffe dar.

### **Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse**

Insgesamt bleibt festzustellen, dass das Vorhaben trotz seiner Flächeninanspruchnahme und Umgestaltung der bisherigen Flächennutzung auf über 80 ha nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird. Dies liegt vor allem in der geringen Bedeutung der vorrangig betroffenen Landschaftseinheit begründet. Auch eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch Fluglärm (Fläche innerhalb der Fluglärmkontur eines äquivalenten Dauerschallpegels von 45 dB(A)) ist in dem vorliegenden anthropogen geprägten ländlichen Raum nur in geringem Umfang gegeben (vorhandene Hintergrundgeräuschbelastung).

Folgende Konfliktbereiche wurden identifiziert:

- 1) Lärmbeeinträchtigung von Waldrand- und Übergangsbereichen des Callenberger Forstes (Flächen innerhalb der Fluglärmkontur eines äquivalenten Dauerschallpegels von 45 dB(A))
- 2) Lärmbeeinträchtigung von ländlichen Ortsrandbereichen in Breitenau, Neida und Wiesenfeld (Flächen innerhalb der Fluglärmkontur eines äquivalenten Dauerschallpegels von 45 dB(A))
- 3) Überbauung / Beseitigung landschaftsprägender Strukturen

Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. magere, artenreiche Wiesen) können zusätzlich als Aufwertung des Landschaftsbildes gewertet werden.

## **4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter sind historische Kulturlandschaften und Bestandteile der Kulturlandschaft, welche aufgrund ihrer Besonderheit, ihrer geschichtlichen oder kulturellen Bedeutung von öffentlichem Interesse sind und für die Nachwelt erhalten werden sollen.

Sachgüter sind gesellschaftliche Werte von wirtschaftlich-funktionaler Bedeutung und teilweise beschränkter Verfügbarkeit. Es handelt sich um Werte, Güter und Flächen, die für die menschliche Versorgung von Bedeutung sind und in der Regel monetär bewertet werden. In der UVS wird hierunter auch die im Untersuchungsraum besonders bedeutsame land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung behandelt.

### **4.7.1 Kulturgüter**

#### **Bestandssituation**

Im engeren Untersuchungsgebiet finden sich in Herbartsdorf zwei Fachwerkhäuser und in Neida drei Bauernhäuser, jeweils aus dem 19. Jahrhundert, als registrierte Baudenkmäler. Ein bekanntes und bedeutsames Bodendenkmal ist eine Freilandstation mit Siedlungsrest aus dem Mesolithikum am ‚Rangesberg‘. Der Bereich befindet sich zwischen Neida und Herbartsdorf innerhalb der geplanten Bauzone.

#### **Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse**

Es bestehen erhebliche Risiken / Gefahr der Totalzerstörung für ein Bodendenkmal aus dem Mesolithikum bereits in der Bauphase. Voruntersuchungen bzw. Begleitung der Baumaßnahmen durch das Landesamt für Denkmalpflege sind erforderlich.

### **4.7.2 Sonstige Sachgüter**

#### **Bestandssituation**

Es liegen keine besonderen Ausweisungen für landwirtschaftliche Flächen in Fachplänen vor.

Die Produktionseignung für Ackerbau ist maximal als „mittel“ zu bezeichnen. Die tatsächliche Flächennutzung im engeren Untersuchungsraum weist demgegenüber auf den Nutzflächen südlich der Staatsstraße bis hin zum Callenberger Forst einen überwiegenden Anteil an Ackerflächen aus (ca. 85 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche).

#### **Auswirkungsprognose und Konfliktanalyse**

Durch die dauerhafte Bodenversiegelung auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von insgesamt 11,84 ha entsteht ein sehr hoher Konflikt. Die dauerhaft im Vergleich zur bisherigen (Acker-) Nutzung verloren gehenden Flächen umfassen insgesamt 63,4 ha. Die künftigen Grünflächen innerhalb der luftrechtlichen Grenzen können jedoch wieder durch landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet (gemäht) und die Erträge genutzt werden. Aus der Perspektive der Landwirtschaft liegt hier – im Vergleich zu vorheriger Ackernutzung – allerdings ein hoher Konflikt vor.

In der Gesamtbetrachtung liegt für das Sachgut „Landwirtschaft“ ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotential vor.

### **4.8 Wechselwirkungen**

Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch die großflächigen Bodenveränderungen sowie durch die vergleichsweise großflächigen Veränderungen der Nutzungen und der Landschaft.

Die beschriebenen Auswirkungen und Wechselwirkungen wurden im Rahmen der einzelnen Schutzgutbetrachtungen meist bereits berücksichtigt. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind von eher durchschnittlicher / mittlerer Relevanz für die Beurteilung in der UVS. Kumulierende, negative Wirkungen konnten nicht ermittelt werden.

Es ergeben sich somit keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens.

### **4.9 Landschaftspflegerische Maßnahmen**

#### **4.9.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden bei dem Bau des Verkehrslandeplatzes umgesetzt:

- Alle bauzeitlich beanspruchten Flächen (Acker- und Grünlandstandorte) werden nach Beendigung der Bauphase fachgerecht wiederhergestellt (Maßnahme M1)
- Keine Baufeldfreimachung oder Rodung von Gehölzen innerhalb der Vegetationszeit vom 1. März bis 30. September (Maßnahme M2)
- Während der Zeit, innerhalb der sich Fledermäuse nicht im Winterschlaf befinden (März bis November) werden keine Altbäume oder Bäume mit für Fledermäuse als Quartiere nutzbaren Strukturen gefällt (Maßnahme M2)



- Vorlaufende Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz in allen Rodungsbe-  
reichen (Maßnahme M2)
- Vorsichtige Fällung der Bäume im Hähnles mittels Fällbagger oder Seilzug; die  
Bäume müssen über Nacht liegen gelassen werden, damit trotz oben genannter  
Maßnahmen eventuell verbliebene Fledermäuse von selbst ausfliegen können  
(Maßnahme M2)
- Überprüfung auf das Vorkommen von Zauneidechsen an den Feldgehölzen am  
Rangesberg und am Flachshügel vor Beginn der Baumaßnahme (Maßnahme M3)

Im Rahmen der technischen Umweltvorsorge sind generell während der Bauzeit durch ge-  
eignete Maßnahmen die Emissionen aus dem Baubetrieb (Lärm-, Staub- und sonstige  
Schadstoffentwicklungen) zu minimieren. Baumaschinen sind gegen Verluste von Schmier-  
mitteln zu sichern. Die Vorgaben und Vorschriften des allgemeinen Grundwasserschutzes  
sind zu berücksichtigen. Des Weiteren darf, um Eingriffe zu vermeiden, das Warten, Reini-  
gen und Betanken von Baustellenfahrzeugen nur auf geeigneten Flächen erfolgen. Die all-  
gemein gültigen und gesetzlichen Standards beim Baustellenbetrieb sind einzuhalten.

#### **4.9.2 Kompensationsmaßnahmen**

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die geplanten Kompensationsmaßnahmen:

<b>Maßnahme Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
K1	Anlage von Extensivgrünland
K2	Produktionsintegrierte Kompensation auf Ackerstandorten
K3	Extensivierung von Grünland
K4	Aufforstung auf der Brandensteinsebene
K5	Entsiegelung auf der Brandensteinsebene
K6	Anlage einer Hecke trocken-warmer Standorte
K7	Anlage von Habitatementen für die Zauneidechse (optional)
K8	Anbringung von Fledermaus- und Vogelkästen
K9	Verbesserung von Nahrungshabitaten für Greifvögel
M1	Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen
M2	Auflagen zur Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung
M3	Überprüfung Zauneidechse
M4	Anlage von Niederwald

Die Gesamt-Kompensationsbilanz zeigt, dass vor allem aufgrund der notwendigen arten-  
schutzrechtlichen Maßnahmen (PIK-Maßnahmen zur Verbesserung der Habitate von Wie-  
senbrütern und zur Verbesserung der Nahrungshabitate von Greifvögeln) ein deutlicher  
Kompensationsüberschuss von 747.933 Punkten entsteht. Damit können aus Sicht der Ein-  
griffs-/Ausgleichsregelung alle Beeinträchtigungen durch den Eingriff ausgeglichen werden.